

Abfallbehandlungsanlagen - Erforderliche Unterlagen für ein Ansuchen nach § 37 AWG 2002

Erforderlich ist ein schriftlicher, formloser Antrag. Dieser ist zu unterfertigen und in einfacher Form an den Landeshauptmann von Wien per Adresse der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) zu richten.

Diesem Antrag sind die Unterlagen in der Regel in vierfacher Ausfertigung beizulegen (Ist für das Projekt auch eine baubehördliche Genehmigung erforderlich, so sind die Unterlagen in fünffacher Ausführung vorzulegen), jedoch kann die Behörde die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen der Antragsunterlagen verlangen. Die Unterlagen zu Punkt 3, 4 und 5 sind nur einfach vorzulegen.

Die unten angeführten Unterlagen umfassen die für ein Projekt typischerweise erforderlichen Angaben. Zusätzliche Unterlagen sind vorzulegen, wenn Bewilligungen nach mitanzuwendenden Materiovorschriften erforderlich sind (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz, Strahlenschutzgesetz, Eisenbahngesetz 1957, Wiener Naturschutzgesetz, etc.). Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen. Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat DIN A 4 angepasst sein.

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes:

- Angaben über den Untergrundaufbau
- Allgemeine Angaben über die Grundwassersituation
- Verkehrsanbindung

2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts:

- Kurzbeschreibung des Projekts
- Angabe, ob gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle gelagert und/oder behandelt werden
- Beantragte Behandlungskapazität der Anlage in Tonnen pro Jahr und pro Tag und beantragte Lagerkapazität in Tonnen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle getrennt
- Dauer (befristet oder unbefristet)

3. Grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft(en) (KG, EZ und Grundstücksnummer) unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Wochen ist

4. Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin/ des Liegenschaftseigentümers auf deren/dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht selbst Eigentümerin/Eigentümer ist:

Die Zustimmungserklärung hat die genaue Bezeichnung des Projekts zu enthalten.

5. Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen:

Darunter sind nach § 12 WRG 1959 idgF zu verstehen:

- rechtmäßig geübte Wassernutzungen, insbesondere Wasserbenutzungsrechte nach §§ 9, 10, 32 und 32b WRG 1959 idgF (Einleitungen, Versickerungen, Wasserentnahme)
- Nutzungsbefugnisse (Gewässereigentümer) nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 idgF, wie Nutzungen von Privatgewässern unter der Bewilligungsschwelle von den §§ 9 und 10 WRG 1959 idgF
- Grundeigentum; relevant sind projektgemäße Eingriffe in die Substanz wie z.B. Austrocknung, Überschwemmung oder Versumpfung

(siehe Wasserbuch bei der Magistratsabteilung 58)

6. Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen:

- Angabe der zu behandelnden Abfallarten, der Behandlungsverfahren und der Kapazität (entsprechend der Beilage „Lager- und Behandlungskonzept“)
- Angaben zum Betriebsablauf: Werden die Abfälle angeliefert oder abgeholt? Wie erfolgt der Transport (eigene LKW, Fremdanlieferung, Bahn)? Welche Wiegeeinrichtungen sind vorhanden? Falls keine Wiegeeinrichtung vorhanden ist, wie wird das Gewicht ermittelt? Genaue Beschreibung der Abfallbehandlung. Wo werden die Abfälle in der Behandlungsanlage gelagert (planliche Darstellung) und wie erfolgt die Lagerung (Behälterart)? Wie ist die Beschaffenheit der Lagerfläche (z.B. flüssigkeitsdicht, chemikalienbeständig, überdacht)?
- Betriebszeiten
- Zahl der Arbeitnehmer
- Darstellung der Fluchtwege, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, Notbeleuchtung,..
- Verkehrs- und Beförderungsmittel (innerbetrieblich): Zu- und Abfahrten mit Zeit- und Frequenzangaben (z.B. Anzahl/Tag, von/bis)
- Beschreibung der maschinellen Einrichtungen (Maschinen, Fördereinrichtungen, Antriebsaggregate, Fahrzeuge, etc.) und Nebenanlagen unter Angabe von Art/Typ, Größe, Zweckbestimmung, Durchsatzleistung, Anschlusswerten, allenfalls Aufstellungsart (Fundierung, Abdichtung, etc.), Konstruktionsdarstellung (Skizze), CE-Konformitätserklärungen
- Maßstabgetreue Pläne:
 - Übersichtslageplan mit maßstabgetreuer Darstellung der Abfallbehandlungsanlage (Räumlichkeiten, Lagerflächen, Kfz-Stellplätze, etc.) samt Grundstücksgrenzen und der nächstgelegenen Nachbarobjekte
 - Grundrisspläne (Darstellung von Brandabschnittsgrenzen sowie Einzeichnung ortsfester Maschinen und maschineller Anlagen wie etwa Lüftungsanlagen, Kälteanlagen oder Produktionsanlagen)
 - Bei komplexen Lüftungsanlagen eigene Lüftungspläne und -schemata
- Technische Beschreibung von Maschinen und maschinellen Anlagen, zum Beispiel: Lüftungsanlagen, Kälteanlagen oder Produktionsanlagen mit den entsprechenden technischen Daten (wie etwa Luftleistungen, Luftgeschwindigkeiten, Kältemittelarten, Kältemittelmengen) und CE-Konformitätserklärungen
- Beschreibung der sonstigen Betriebsmittel (z.B. Treibstoffe) einschließlich Lagerung unter Beilage von Sicherheitsdatenblättern allenfalls unter Beifügung einer Tabelle, in der maximal gelagerte Mengen und besondere Gefahrenmerkmale aufgelistet sind
- Beschreibung der Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung (Einleitung von Abwässern in den öffentlichen Kanal oder in ein Gewässer, Versickerung, Erfassung der Niederschlagswässer, Brunnen, etc.)
- Beschreibung des organisatorischen Brandschutzes, eventuell Brandschutzkonzept
- Beschreibung der Maßnahmen bei einer Betriebsunterbrechung und einer Auflassung

7. Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen:

- a) Baubeschreibung über die technischen Einzelheiten des Baues (verwendete Baustoffe, Brandschutzvorkehrungen etc.), das Ausmaß der Nutzflächen, des umbauten Raumes und der bebauten Fläche, die Beheizungsart, Abwasserentsorgung, Erschließung, ...
- b) Baupläne (von einem hierzu Befugten verfasst und unterfertigt)

- Lageplan Maßstab 1:500 oder 1:200 (Lage des Baues und des öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Ausrichtung (Nordpfeil), auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände), Darstellung der angrenzenden Liegenschaften und den darauf befindlichen Objekten)
 - Grundrisse aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume, Maßstab 1:100
 - Schnitte, insbesondere Stiegenhausschnitte und Schnitt durch Aufzugsschächte, Maßstab 1:100
 - maßstäbliche Darstellung der Außenanlagen (z.B. Parkplätze)
 - Bestimmung der einzelnen Betriebsräume und sonstigen betrieblich genutzten Flächen
 - Maßstäbliche Darstellung der baulichen Maßnahmen für den Einbau von Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfälliger Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage und dgl.
 - Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung, Maßstab 1:100
 - Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer
 - maßstäbliche Darstellung der maschinellen Einrichtungen und Nebenanlagen (Lüftungsanlagen, Aufzug etc.)
 - Bei Zu- und Umbauten sowie baulichen Änderungen müssen die Baupläne auch den letztgenehmigten Bestand („Konsens“) inklusive der Raumwidmungen erkennen lassen.
- c) Brandschutz
- Darstellung des baulichen Brandschutzes (Brandabschnittsbildung, Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, Flächen für Feuerwehr)
 - Darstellung des organisatorischen Brandschutzes (Brandschutzplan, Betriebsbrandschutzorganisation, Sonderalarmplan)
 - Beschreibung des technischen Brandschutzes (Brandmelder, Sprinkler, etc.); gegebenenfalls ein Brandschutzkonzept.
- d) eine statische Vorbemessung bzw. bei kleineren Bauvorhaben ein statisches Gutachten über die Geringfügigkeit der Baumaßnahmen aus statischer Sicht.
- e) Bei Neu-, Zu- und Umbauten ein Nachweis über den Wärme- und Schallschutz bzw. ggfs. ein Energieausweis.

8. Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept nach § 10 Abs. 3 AWG 2002):

Nach diesem hat das Konzept folgendes zu enthalten:

- Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und einer Auflistung sämtlicher Anlagenteile
- eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs mit den relevanten Prozessen unter Angabe der Kapazitäten und Zuordnung der Abfall- und Produktionsrückstandsmengen (Beziehung zwischen Input und Output)
- eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs: jedenfalls eine Auflistung aller im Betrieb zu erwartenden anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle unter Angabe der Schlüsselnummern und Abschätzung der Mengen
- organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften: jedenfalls ist pro Abfallart der voraussichtliche Übernehmer angeben und es sind die Vorkehrungen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederherstellung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung der zu erwartenden Abfälle aufzulisten
- eine Abschätzung der zukünftigen Betriebsentwicklung

- Bei Neuerrichtung bzw. Umbau: Abschätzen der während der Errichtung/des Umbaus anfallenden Abfallarten und -mengen.

9. Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen:

Emissionen in die Luft

- Angabe der gas- und partikelförmige Emissionen in die Luft aus Punktquellen (z.B. Abgas aus Feuerungsanlagen, Abluft aus Lüftungsanlagen, etc.) unter Angabe von zumindest Abgas- bzw. Abluftgeschwindigkeit, Abgas- bzw. Ablufttemperatur, Beschreibung der Abgas- bzw. Abluftmündung, Konzentrationen der Luftschadstoffe, Emissionsmassenstrom der Luftschadstoffe, Minderungsmaßnahmen und Emissionsdauer pro Jahr, Tag, Stunde, etc.
- Angabe der Emissionen durch Fahrzeuge (innerbetrieblicher Verkehr; Lkws, Radlader, Bagger, etc) unter Angabe der Emissionsdaten je Fahrzeugtyp sowie Dauer und Anzahl der Fahrbewegungen;
- Auszug aus der Typenprüfung für die in den geplanten Maschinen und Geräten eingebauten Verbrennungskraftmaschinen (Typenprüfung gem. der Verordnung „Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte“ (MOT-V) vom 9.11.2004 bzw. gem. der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates);
- Beschreibung der Fahrwege die mit KFZ befahren werden (Fahrwege mit staubendem Belag - jene mit nicht geschlossener Beton- oder Asphaltdecke; Fahrwege mit nichtstaubendem Belag - jene mit geschlossener Beton-oder Asphaltdecke)
- Angabe der gas- und partikelförmige Emissionen in die Luft aus diffusen Quellen unter Angabe der Herkunft, Minderungsmaßnahmen, Emissionsmassenstrom der Luftschadstoffe, Konzentration der Luftschadstoffe etc.
- Angabe der Emission von geruchsbeladener Abluft aus diffusen und punktförmigen Quellen (Herkunft, Emissionszeitraum und Dauer, Minderungsmaßnahmen, Konzentration, Emissionsmassenstrom, etc.)
- alle Emissionsquellen sind in einem maßstabgetreuen, eingenordeten Lageplan darzustellen;

Emissionen in das Grundwasser oder einen Vorfluter durch Abwasserableitungen, Versickerungen etc.

Angaben zu den zu erwartenden Schadstoffen und deren Konzentrationen und Frachten und zu den vorgesehenen Reinigungsmaßnahmen zur Reduzierung der Emissionen sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen, die einen Austritt von Schadstoffen in den Untergrund oder in Oberflächengewässer zur Folge haben können bzw. Minimierung der Auswirkungen von Störfällen

Lärm, Erschütterungen und Schwingungen

Die Emissionsangaben von Luftschall sind als Schallleistungspegel L_w oder als Schalldruckpegel L_p in einer definierten Entfernung von der Schallquelle, in dB anzugeben. Für Schallleistungspegel bis 85 dB, A-bewertet ist die Angabe der Pegel mit Frequenzbewertung A ausreichend, für höhere Schallleistungspegel ist die Angabe der Pegel mit z-Bewertung in den Oktavbändern mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8000 Hz erforderlich. Dies gilt für Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen. Je Schallquelle sind die Betriebszeiten anzugeben, ferner ist die Lage jeder Schallquelle in den Einreichplänen darzustellen.

- Punktschallquellen (Pegel L in dB) sind stationäre Schallquellen, die gegenüber der Entfernung zu Immissionspunkten nur eine geringe räumliche Ausdehnung aufweisen.

- Linienschallquelle (Pegel L' in dB/m) sind stationäre Transporteinrichtungen wie Förderbänder oder instationäre Transport- oder Arbeits- oder Fördergeräte auf Straßen oder Gleisen.
- Flächenschallquellen (Pegel L'' in dB/m²) sind stationäre großflächige Anlagen, Hallendächer, etc. oder instationäre Quellen, die sich auf Freiflächen frei bewegen können, ohne sich auf festgelegten Routen zu bewegen.

Angaben betreffend Anlagenteile, die Schwingungen bzw. Erschütterungen in den Boden einleiten können sowie geplante Minderungsmaßnahmen. Auf die Unterschreitung der Fühlschwelle, $\alpha_w = 0,00357 \text{ m/s}^2$ ist Bedacht zu nehmen.

10. Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002